

Städtetag Nordrhein-Westfalen · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Dr. Hildegard Kaluza
40221 Düsseldorf

NRW-Kulturgesetzbuch@mkw.nrw.de

**Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Kulturgesetzbuch für das
Land Nordrhein-Westfalen
Ihr Schreiben vom 17.12.2020**

Sehr geehrte Frau Dr. Kaluza,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Kulturgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen, die wir gerne wahrnehmen. Bevor wir auf die Einzelheiten des Entwurfs eingehen, möchten wir zunächst einige allgemeine Vorbemerkungen machen.

**I.
Allgemeine Anmerkungen**

Der Entwurf für ein Kulturgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen erfordert eine differenzierte Betrachtung. Aus grundsätzlichen und inhaltlichen Gründen, aber auch aus systematischer Sicht haben wir erhebliche Bedenken, während einige konkrete Veränderungen bzw. Ergänzungen durchaus sinnvoll erscheinen.

Systematischer Anspruch an ein Gesetzbuch nicht erfüllt

Der vorliegende Entwurf wird dem Anspruch eines Gesetzbuches nicht gerecht, die relevanten Einzelgesetze unter einem gemeinsamen Mantel zusammenzuführen. Das Archivgesetz Nordrhein-Westfalen und das Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen werden nicht in das Buch integriert, sondern es erfolgt lediglich ein Verweis auf diese Gesetze, die ansonsten unverändert bestehen bleiben. Insbesondere die neuen Regelungen zu den Bibliotheken erhalten im Vergleich dazu ein unverhältnismäßig großes Gewicht, auch durch die Überführung des bisherigen Pflichtexemplargesetzes in das Gesetzbuch ,

29.01.2021/oer

Kontakt
Christina Stausberg
christina.stausberg@staedtetag.de
Telefon 0221 3771-291
Telefax 0221 3771-309

Kontakt
Dr. Michaela Stoffels
michaela.stoffels@staedtetag.de
Telefon 0221 3771-380
Telefax 0221 3771-309

Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

Aktenzeichen
41.05.08 N

www.staedtetag-nrw.de

das aber für die Kulturpolitik eher keine Rolle spielt, und durch die Aufnahme von Regelungen aus dem Wissenschaftsbereich zu den wissenschaftlichen Bibliotheken und zum Hochschulbibliothekszentrum. Dieses Ungleichgewicht wird durch die Trennung zwischen Teil 4 (Kulturelle Einrichtungen und Handlungsfelder) und Teil 5 (Bibliotheken) bzw. 6 (Musik- und Kunstschulen) unterstrichen, wodurch die neuen gesetzlichen Regelungen zu den Bibliotheken und Musikschulen ebenfalls hervorgehoben erscheinen. Vor diesem Hintergrund wäre gegebenenfalls auch für diese Bereiche die Schaffung von separaten Fachgesetzen sinnvoller.

Mehrwert eines Kulturgesetzbuches unklar

Im Vergleich zum bisherigen Kulturfördergesetz (KFG), das erst vor wenigen Jahren in einem umfassenden Beteiligungsprozess erarbeitet wurde und das nach wie vor bundesweit Maßstäbe setzt, erschließt sich der Mehrwert eines „Kulturgesetzbuches“ nicht, zumal wichtige Grundlagen des KFG wegfallen sollen. Sichtbar zu machen, dass sich die Kulturgesetzgebung aufeinander bezieht und einen Beitrag zum Bürokratieabbau zu leisten, erscheinen zum einen keine hinreichenden Gründe für ein neues Gesetzgebungsverfahren; diese Ziele werden zum anderen durch den vorliegenden Referentenentwurf auch nicht eingelöst. Stattdessen sollen wichtige Grundlagen des Kulturfördergesetzes entfallen, auch neue Förderverpflichtungen des Landes sind explizit nicht vorgesehen (vgl. Einführung Abschnitt D Kosten: Das Kulturgesetzbuch begründet keine neuen Förderverpflichtungen).

Grundlegende Systematik und Prinzipien des Kulturfördergesetzes erhalten

Mit dem KFG sind die Maßstäbe und Rahmenbedingungen der Landeskulturförderung in Nordrhein-Westfalen festgelegt, die Grundlagen für Transparenz, Kooperation und Partizipation sowie Planungssicherheit für die Kulturpolitik in NRW geschaffen worden. Der besonderen Bedeutung der kommunalen Kulturpolitik in NRW und dem Zusammenspiel zwischen Land und Kommunen ist dabei Rechnung getragen worden. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hatte das Gesetz ausdrücklich begrüßt. Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen tragen die Hauptlast der Kulturförderung und -pflege: Ausweislich des ersten Landeskulturbereichs 2017 finanzieren vor allem die großen Städte mehr als 80 Prozent der Kulturausgaben im Land. Es war daher erklärtes Ziel des KFG NRW, das Beziehungsgeflecht vor allem zwischen Land und Kommunen in der Kulturförderung auf eine neue Grundlage zu stellen, die Kommunen bei der Kulturförderung zu unterstützen und zu stärken und die Kriterien der Kulturförderung transparent und nachvollziehbar auszugestalten. Außerdem sollte die Situation und Entwicklung der Kulturlandschaft in NRW beobachtet und analysiert und bei der konkreten Ausgestaltung der Landeskulturförderung berücksichtigt werden.

Das KFG enthält darüber hinaus eine klare Systematik der Kulturförderung, die drei Schwerpunkte umfasst: Die Kunstförderung, die Förderung des kulturellen Erbes und die Förderung der kulturellen Bildung legt (§ 4 KFG). Im aktuellen Gesetzentwurf fehlt eine solche klare Systematik. Die Kunstförderung bezogen auf die verschiedenen Sparten ist herausgefallen (Streichung des § 7 KFG) und unterschiedliche Fördertatbestände finden sich über das ganze Gesetz verstreut.

Wir halten es für erforderlich, dass die Systematik und die essenziellen Grundlagen des Kulturfördergesetzes weiterhin Bestandteil einer gesetzlichen Regelung für die Kultur in NRW bleiben müssen.

Keine Streichung der Fördervereinbarung

Der großen Bedeutung der Kommunen und besonders der Städte für die Kulturlandschaft in Nordrhein-Westfalen wird im Gesetzentwurf nur unzureichend Rechnung getragen. Es finden sich nur wenige allgemeine Aussagen zur Rolle der Kommunen und zum Zusammenspiel von Land und Gemeinden in der Kulturpolitik in den allgemeinen Bestimmungen. Darüber hinaus werden keine Regelungen getroffen. Wir halten es für unverzichtbar, das Land und Kommunen in der Kulturpolitik in Nordrhein-Westfalen eng

zusammenarbeiten. Wünschenswert wäre die Verankerung von Standards und Instrumenten der Kooperation. Stattdessen soll das Modell der Fördervereinbarung nach § 30 KFG NRW, über das derzeit z. B. die Förderung der kommunalen Theater und Orchester erfolgt, ersatzlos aufgegeben werden. Das Instrument hat sich bewährt. Die Fördervereinbarungen tragen maßgeblich dazu bei, Kommunen in schwierigen Haushaltssituationen bei der Kulturförderung zu unterstützen. Der Städtetag NRW spricht sich daher nachdrücklich dafür aus, das Instrument der Fördervereinbarung in das Kulturgesetzbuch zu überführen.

Erhalt des Kulturförderplans

Das KFG sieht einen instrumentellen Dreiklang zu Planung und Berichtswesen aus Kulturförderplan, Kulturförderbericht und Landeskulturbericht vor. Die verschiedenen Instrumente bauen aufeinander auf und sind wichtige Grundlagen für Transparenz, kritische Überprüfung und Planungen in der Kulturpolitik. Nunmehr soll gerade ein besonders bedeutender Baustein, der Kulturförderplan, entfallen. Damit bricht eine wichtige Säule des Planungsprozesses weg, der einen Kreislauf aus Planung, Bericht und Analyse darstellt. Wenn sich der Bericht nicht auf eine Planung beziehen kann, entfällt letztlich die Möglichkeit, die Zielerreichung zu überprüfen. Die Landeskulturförderung entzieht sich damit auch der öffentlichen Kontrolle. Wir halten den Kulturförderplan daher für unverzichtbar, er sollte unbedingt erhalten bleiben.

Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und Umgehung von Konnexität

Mit dem Entwurf für ein Kulturgesetzbuch wird der Rahmen der Fördergesetzgebung verlassen, und es werden Aufgaben und Standards für einzelne Kulturbereiche definiert. Dies kollidiert eklatant mit der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung. Allein der ständige Verweis auf diese führt nicht zu einer anderen Bewertung. In § 1 wird festgelegt, dass das Gesetz Bestimmungen über die Einrichtungen, die Zuständigkeiten und die Aufgaben von Land und Gemeinden im Bereich von Kunst und Kultur enthält – sich also explizit auch auf kommunale Kultureinrichtungen bezieht –, gleichzeitig soll das Recht der kommunalen Selbstverwaltung durch die Regelungen des Gesetzes unberührt bleiben. Es stellt sich die Frage, welche Geltung dann die zum Teil als Muss-Vorschriften verankerten Regelungen entfalten sollen. Der Geltungsbereich des Gesetzes bleibt letztlich unklar.

Bereits mit Blick auf das Kulturfördergesetz hatte der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen seinerzeit klargemacht, dass die Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit der Städte und Gemeinden im Bereich der Kultur nicht beeinträchtigt werden darf. Vorgaben für die Städte im Hinblick auf Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung müssen unterbleiben. Der Gesetzentwurf enthält jedoch zum großen Teil dezidierte Aufgabenbeschreibungen für kommunal getragene Kultureinrichtungen. Selbst wenn das Gesetz insgesamt nur empfehlenden Charakter hat, sehen wir durch den vorliegenden Gesetzentwurf das Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung verletzt.

In der Festlegung von Standards für die Arbeit der Bibliotheken und die Musikschulen ohne finanziellen Ausgleich sehen wir darüber hinaus eine Verletzung des Konnexitätsprinzips, zumindest aber eine Umgehung dieses Prinzips. Quasi durch die „Hintertür“ und immer wieder mit Verweis auf die kommunale Selbstverwaltung definiert das Gesetz Fördervoraussetzungen, die faktisch Standards setzen und die Aufgaben der Einrichtungen normieren. Dies gilt beispielsweise für die Vorgabe zur personellen Ausstattung der öffentlichen Bibliotheken in § 39 Abs. 6 sowie die Festlegung von Fördervoraussetzungen für Musikschulen in § 56, insbesondere die Vergütungsvorgabe in Abs. 5.

Diese Vorgaben lehnen wir strikt ab. Es ist nicht Aufgabe des Landes, den Kommunen Vorgaben hinsichtlich der Wahrnehmung von Aufgaben zu machen, und dies auch noch unter Umgehung der Konnexität.

Der Einführung gesetzlicher Regelungen zu den Bibliotheken sowie Musikschulen und Kunstschulen wollen wir nicht entgegenstehen, zumal es sich um essenzielle Einrichtungen der kulturellen Bildung handelt, die nunmehr gesetzlich gewürdigt und anerkannt werden. Sollte das Land in diesem Bereich verpflichtende Regelungen und Standards vorsehen, fordern wir wegen der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen eine flächendeckende, verlässliche und auskömmliche Landesförderung.

Handwerkliche Schwächen des Gesetzentwurfes

Wir sehen darüber hinaus erhebliche handwerkliche Schwächen im Gesetzentwurf. Die Systematik der Vorschriften erscheint nicht durchdacht; die gesetzlichen Vorschriften bewegen sich auf ganz unterschiedlichen Abstraktions- und Regelungsniveaus. Die Beschreibung von kulturellen Einrichtungen und Handlungsfeldern ist ebenfalls unsystematisch. Kultureinrichtungen, -sparten und Handlungsfelder werden durchmischt. Viele Kulturbereiche werden gar nicht oder kaum behandelt (z. B. Film, Medienkunst, Bildende Kunst).

Es ist zwar sinnvoll und zu begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf gesellschaftspolitische Entwicklungen wie z. B. Digitalisierung und Nachhaltigkeit aufgegriffen werden, allerdings sollten diese Themen besser als Handlungsfelder der Kulturförderung denn als Querschnittsaufgaben gewürdigt werden. Als für die Städte zentrales Thema fehlt die kulturelle Integration, die nur an wenigen Stellen des Gesetzes aufscheint. Gerade Nordrhein-Westfalen zeichnet sich durch eine vielfältige Migrationsgesellschaft aus, die auch in der Kultugesetzgebung Berücksichtigung finden sollte. Das Kulturfördergesetz benennt die kulturelle Interaktion von Bevölkerungsgruppen als wichtiges Element von Kulturförderung (vgl. § 5 Abs. 3 KFG). Diese Zielsetzung sollte nicht aufgegeben werden.

Positiv ist die breite Fassung der Fördergrundsätze und Handlungsfelder der Kulturförderung in Teil 2 des Gesetzentwurfs, die große Spielräume eröffnet. Wir weisen aber darauf hin, dass die im Begründungstext genannten musterhaften Elemente einer Förderrichtlinie zur Flexibilisierung der Förderverfahren zum Teil jetzt schon Bestandteil der Allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung (Rderl. MFKJKS vom 30.12.2014) sind.

II.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

Wir empfehlen, im Gesetzestext durchgängig das Begriffspaar „Kunst und Kultur“ gleichrangig zu verwenden. Der erste Satz der amtlichen Begründung könnte lauten: „Kunst und Kultur sind die Voraussetzungen für ein vielfältiges und lebenswertes Nordrhein-Westfalen.“

Der im Gesetzentwurf verwendete Begriff „Kulturpflege“ erscheint uns nicht zeitgemäß, ist eher statisch, auf Bewahren ausgerichtet (wie z. B. die Denkmalpflege), hat etwas von Mäzenatentum und blendet den gesellschaftspolitischen Aspekt aus.

In diesen Teil des Gesetzbuches finden sich Regelungen zu Themen wie z. B. kulturelles Erbe, Provenienzforschung, Digitalität, Kulturelle Bildung, Nachhaltigkeit. Wir begrüßen grundsätzlich, dass aktuelle gesellschaftliche Themen mit dem Gesetz aufgegriffen werden sollen. Es handelt sich aber offenkundig nicht um Handlungsfelder der Kulturförderung, die in Teil 2 behandelt werden, sondern vielmehr sollen mit diesen

Vorschriften Querschnittsaufgaben verankert werden, die gemäß Geltungsbereich des Gesetzes auch für die Kommunen gelten. Ungeachtet der Sinnhaftigkeit der beschriebenen Handlungsfelder bedeuten diese Festlegungen einen Eingriff in die kommunale Souveränität, ohne dass dieser Eingriff z. B. durch die Bereitstellung entsprechender Fördermittel gerechtfertigt erscheint. Es bedarf dieser Festlegungen durch das Land daher nicht; die Städte gestalten ihre kommunale Kulturpolitik in eigener Verantwortung.

§ 3 Kulturelles Erbe

Die Ausführungen zum kulturellen Erbe sind lückenhaft. Insbesondere das baukulturelle Erbe findet keinen Niederschlag im Gesetzentwurf. Damit wird dem selbstformulierten Anspruch, die Zusammenhänge zwischen den Kulturbereichen aufzuzeigen, nicht Rechnung getragen.

Darüber hinaus sollte auch die Vermittlung Berücksichtigung finden. Abs. 1, S. 2 könnte wie folgt lauten: „Dazu gehört auch (...) deren wissenschaftliche Erforschung und zeitgemäße Vermittlung in eine diverse Gesellschaft sowie die Förderung diesen Zielen dienender Maßnahmen.“

§ 4 Provenienzforschung

Wir begrüßen, dass die Provenienzforschung durch das Land unterstützt und die von Ministerium und Landschaftsverbänden eingerichtete Koordinationsstelle gesetzlich verankert wird.

In Abschnitt 3 ist jedoch eine Landesunterstützung nur für die Erforschung der Provenienz aus Entzugskontexten in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone, der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie aus kolonialen Kontexten vorgesehen. Wir halten es für erforderlich, dass das Land darüber hinaus auch die Umsetzung der Washingtoner Prinzipien zum Umgang mit NS-Raubgut in den kulturbewahrenden Einrichtungen in NRW unterstützt und fördert. Diese Aufgabe darf nicht Bund und Kommunen allein überlassen bleiben. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die in Abschnitt 3 genannte Unterstützung auch die Förderung von Projekten zur Provenienzforschung umfasst. In Abschnitt 4 ist eine Förderung durch das Land lediglich für Ausstellungen, Publikationen und die Vermittlung von Forschungsergebnissen vorgesehen.

§ 5 Digitalität

Problematisch erscheint, dass die verschiedenen Dimensionen der Digitalität miteinander vermischt werden. Zu trennen sind Digitalität als Kunstform, Digitalität als Vermittlungsform, die Herstellung von Digitalisaten und die prozessbegleitende Funktion von Kultur. Die Digitalisierung eröffnet den Raum für neue Wahrnehmungs-, Darstellungs-, Auftritts-, Kommunikations- und Gestaltungsformen. Kunst und Kultur nehmen bei der Entwicklung, Gestaltung und Reflektion dieser neuen Möglichkeiten eine herausgehobene Rolle ein.

§ 6 Kulturelle Bildung

Der gängige Bildungsbegriff geht davon aus, dass menschliche Bildung nicht nur über das Individuum, sondern auch über den Zugang zur Welt vermittelt wird. Deshalb sollte die Definition kultureller Bildung eine Erweiterung um den sozialen Aspekt erfahren. Kulturelle Bildung erfordert nicht nur künstlerisch-kulturelle Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern zugleich die Fähigkeit einer permanenten Reflexion gesellschaftlicher Phänomene, ebenso wie die Fähigkeit, in Wechselwirkung mit ihnen zu treten. Sie ist damit im besten Sinne Bestandteil von Allgemeinbildung (§ 6 Abs. 1).

Im Hinblick auf die Benennung der Schwerpunktgruppe kultureller Bildung (Kinder und Jugendliche) halten wir es für erforderlich zu betonen, dass solche Bildungsmaßnahmen neben der Weiterentwicklung von Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit auch der Persönlichkeitsbildung im Sinne einer Selbstermächtigung (Empowerment) von Kindern und Jugendlichen dienen (§ 6 Abs.1, S.3).

Neben der ästhetischen Erziehung stärkt insbesondere die durch kulturelle Bildung ermöglichte – sozio-kulturelle – Teilhabe die Fähigkeit, einen Beitrag zur demokratischen Gesellschaft zu leisten. Dieser Aspekt sollte daher ergänzt werden (§ 6 Abs.1, S.5).

Ein weiteres zentrales Ziel kultureller Bildung, das in § 6 Abs.1 integriert werden sollte, ist die Gewährleistung gesellschaftlicher Chancengleichheit durch kulturelle Teilhabe. Kulturelle Bildung soll unabhängig von Herkunft von Anfang an einen Zugang zu Kultur und Gesellschaft ermöglichen. Um die Vermittlungsarbeit in der kulturellen Bildung qualitativ zu gestalten, sollte sie insbesondere teilhabeorientiert und inklusiv sein (§ 6 Abs.2, S.3). Wünschenswert wäre, dass das Land neu zu schaffende Förderprogramme für die kulturelle Bildung sowohl auf Bundes- als auch auf kommunaler Ebene abstimmt und kommuniziert (§ 6 Abs.2, S.3).

§ 7 Kooperationen, Kultur im ländlichen Raum, Dritte Orte

Die Regelung zu Kooperationen ist im Vergleich zu § 16 KFG nicht nur neu gefasst, wie es in der Begründung heißt, sondern die im Kulturfördergesetz verankerte Förderung interkultureller Kooperationen soll ersatzlos gestrichen werden. Damit entfällt die gesetzliche Verankerung z. B. der Förderung der regionalen Kulturpolitik oder auch wichtiger Elemente der Arbeit der Kultursekretariate. Wir sehen dies als Rückschritt gegenüber dem KFG und befürchten einen Bedeutungsverlust von Kooperationen, die gerade in der Kultur unverzichtbar sind.

Teil 2: Kulturförderung und Verfahren

Abschnitt 1: Fördergrundsätze und Handlungsfelder der Kulturförderung

Wir bedauern, dass die Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft nicht im Gesetzentwurf enthalten ist. Das KFG hatte die Förderung von beispielgebenden künstlerischen und kulturellen Vorhaben vorgesehen, die einen Beitrag zur Entwicklung der Kultur- und Kreativwirtschaft leisten. Die Kultur- und Kreativwirtschaft wird damit aus der öffentlichen Kulturförderung ausgeblendet.

§ 13 Grundsätze und Ziele der Kulturförderung

Wir regen an, § 13 Abs. 1 Nr. 3 wie folgt zu ergänzen: „...und kulturelle Vielfalt auch im Sinne von Interkultur und Diversität...“

§ 16 Förderung von Künstlerinnen und Künstler

In diesem Abschnitt wäre ein Hinweis auf die auskömmliche Honorierung von Künstlerinnen und Künstlern sinnvoll.

§ 18 Breitenkultur

In der Förderung der Breitenkultur wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Musik gelegt. Es wäre zu prüfen, ob auch andere (nicht-sprachliche) Künste, z. B. Tanz, benannt werden sollten.

Abschnitt 2: Verfahren der Kulturförderung

§ 20 Förderverfahren

Das Kulturfördergesetz hat den Erlass von Förderrichtlinien qualitativ an die Zielsetzungen des KFG gekoppelt, während im vorliegenden Gesetzentwurf in Abschnitt 2 lediglich die generelle Möglichkeit für das für Kultur zuständige Ministerium aufgeführt wird, Richtlinien zu erlassen. Dies erscheint als Rückschritt. Die Aufnahme einer qualitativen Festlegung sollte geprüft werden.

Nicht verständlich ist die Formulierung in Abschnitt 3, dass „bei Förderungen und *bei der Leitung von Kultureinrichtungen...*“ auf einfache, bürgerfreundliche und transparente Verfahren hingewirkt werden soll. Es ist unklar, was mit dem Bezug auf die Leitung von Kultureinrichtungen gemeint ist.

Teil 4: Kulturelle Einrichtungen und Handlungsfelder

Abschnitt 1: Archive

Die Aufnahme sogenannter „Kulturarchive“, die als thematisch spezialisierte Sammlungen und Bestände aus den Bereichen der Kunst, Musik, Literatur, etc. bezeichnet werden, welche nicht dem Geltungsbereich des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG) unterliegen, in den Gesetzentwurf wird im Grundsatz begrüßt.

Die trennscharfe Unterscheidung zwischen „öffentlichen Archiven“ (§ 26), sogenannten „Kulturarchiven“ (§ 27) und „weiteren Archiven“ (§ 28) ist allerdings als problematisch anzusehen. Öffentliche Archive dokumentieren nicht ausschließlich die Verwaltungstätigkeit; sie bewahren vielmehr stets auch eine Anzahl nicht-amtlicher, künstlerisch-kultureller Sammlungen in ihren Beständen. Der Begriff „Kulturarchive“ suggeriert fälschlicherweise, dass nur hier – im Gegensatz zu den öffentlichen und weiteren Archiven – Kulturgut bewahrt würde. Auch sind die in der amtlichen Begründung gemachten Angaben zur Herkunft der dort verwahrten Unterlagen teilweise irreführend, da Unterlagen aus dem öffentlichen Bereich lt. ArchivG stets dem jeweils zuständigen Archiv anzubieten sind (§ 10, Abs. 4 ArchivG). Insgesamt kann konstatiert werden, dass Archive als zentrale Gedächtnisorte der (Stadt-) Gesellschaft per definitionem zugleich „Kulturarchive“ sind.

Wir bitten daher, die Unterscheidung zwischen „öffentlichen Archiven“ und „Kulturarchiven“ nachzuschärfen und mit den Rechtsbegriffen im Archivgesetz NRW zu harmonisieren. Dabei wäre es beispielsweise denkbar, von „öffentlichen (Kultur-)Archiven“ und von „weiteren bzw. nicht-öffentlichen (Kultur-) Archiven“, als jenen, die nicht im Geltungsbereich des ArchivG liegen, zu sprechen. Außerdem wäre die Streichung von Redundanzen (Verweise auf das ArchivG) wünschenswert.

Einzelanmerkungen zu Abschnitt 1:

- § 25 (1): Wir schlagen vor, grundsätzlich (wie im ArchivG) von „analoger und digitaler Form“ zu sprechen.
- § 25 (3): Wir bitten den Satz insgesamt umzuformulieren: „Sie sind Orte der wissenschaftlichen Bearbeitung der von ihnen verwahrten Bestände, der kulturellen und historisch-politischen Bildung.“
- § 25 (3): Der Hinweis, dass Archive „zu den Universitäten des Landes“ „einen engen Kontakt“ pflegen ist in der Sache richtig, greift allerdings etwas zu kurz. Korrekt wäre: „Zu Hochschulen, anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen, Gedenkstätten, Vereinen und Verbänden pflegen die Archive einen engen Kontakt.“
- § 26 (1): Auch die Aufgabenbeschreibung der Archive sollte sich am ArchivG orientieren, auf das unter (3) Bezug genommen wird.

- §27: Vgl. oben (Begrifflichkeit). Die in der amtlichen Begründung vorgenommene Formulierung „öffentliche Förderung“ ist nicht ganz eindeutig; es scheint hier eine „institutionelle öffentliche Förderung“ oder eine „institutionelle und projektbezogene Förderung“ gemeint zu sein. (vgl. e. § 28)
- § 28: Vgl. oben (Begrifflichkeit). Die im Gesetzestext vorgenommene Aufzählung der weiteren Archive ist unvollständig. Es fehlen etwa Archive der Parlamente, politischen Parteien, Stiftungen und Verbände, Medienarchive, Archive der Hochschulen, etc.

Abschnitt 2: Museen

§ 30 Aufgaben von Museen

Die Aufgaben der Museen liegen schwerpunktmäßig nicht nur im Bereich der Sammlung, im Erhalt, der Dokumentation und Erforschung von Kunst und Kultur. Vielmehr geht es vor dem Hintergrund des grundlegenden gesellschaftlichen Wandels im Kern auch um Publikumsgewinnung und Neuzugänge in einer diversen, multiethnischen Gesellschaft. Dabei sollten insbesondere die Entwicklung zielgruppenspezifischer, auch digitaler Vermittlungsformate und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Umsetzung innovativer Ausstellungen, die zu einer erhöhten, sozial diversifizierten Teilhabe im Museum führen, im Mittelpunkt stehen. Dies wird wesentlich durch Maßnahmen kultureller Bildung sowie die Verankerung der Museen als außerschulische Lernorte im formalen Lernen unterstützt.

Der letzte Teilsatz dieses Absatzes ist missverständlich. In der jetzt formulierten Form – dass Museen ihre Sammlungen in Form von Ausstellungen und Veröffentlichungen soweit möglich als Digitalisate zugänglich machen - würde eine starke Digitalisierungsvorschrift für Museen begründet. Falls es sich um eine semantische Unschärfe handelt, sollte der Absatz überarbeitet werden. Die Formulierung könnte z. B. lauten: „... und ihre Sammlungen in Form von Ausstellung und Veröffentlichungen sowie als digitale Angebote der Öffentlichkeit zugänglich machen“.

§ 31 Museumsbesuch

Die Regelung von § 31 Abs. 2, wonach Gemeinden und Gemeindeverbände darauf hinwirken sollen, dass die Regelungen zu Eintrittsgeldern für die Landesmuseen (sozialverträgliche Gestaltung, kostenfreier Eintritt in Dauerausstellungen an bestimmten Tagen) übernommen werden, verletzt die kommunale Selbstverwaltung. Wir lehnen diese Vorschrift nicht nur aus diesem Grund ab. Eine deutliche Reduktion von Eintrittsgeldern in Museen führt darüber hinaus erwiesenermaßen auch nur dann zu einer nachhaltig verbreiteten Teilhabe, wenn zugleich Strategien für zielgruppenspezifische, auch digitale Vermittlungsformate und Öffentlichkeitsarbeit sowie innovative Ausstellungen erarbeitet werden. Insofern wird eine unilaterale Strategie der Zugänglichkeit durch die Reduktion von Eintrittsgeldern nicht als sinnvoll erachtet.

Die allgemeine Regelung zur Zugänglichkeit erschließt sich uns außerdem nicht. Es bedarf keiner Festbeschreibung, dass Ausstellungen von allen Einwohnerinnen und Einwohnern genutzt werden können. Auch das Gebot, Fotoaufnahmen zu gestatten, stellt einen Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht dar.

Abschnitt 3: Theater und Orchester, Literatur

Die Zusammenfassung von Theatern, Orchestern und Literatur in einem Abschnitt erschließt sich nicht und ist wohl dem Umstand geschuldet, dass eigentlich für diese Felder kein gesetzlicher Regelungsbedarf besteht. Wir bedauern, dass die Gastspieltheater in diesem Abschnitt nicht erwähnt werden, obwohl sie ohne Zweifel einen wichtigen Beitrag zur Theater- und Orchesterlandschaft in Nordrhein-Westfalen leisten.

§ 34 Darstellende Künste und Orchester

In § 34 wird in Abweichung zum Rest des Abschnitts der Begriff „Darstellende Künste“ eingeführt. Das führt zu einer systematischen Schwierigkeit, da damit nicht eine Kultureinrichtung, sondern eine Kultursparte angesprochen wird. Unter Absatz 3 werden insofern auch Aussagen zum Tanz gemacht, der Regelungsgehalt bleibt aber unklar.

Aussagen zu den Theatern finden sich in den §§ 34 und 35. Wir halten gesetzliche Festlegungen zu den Funktionen und Aufgaben von Kultureinrichtungen allerdings nicht für sinnvoll, wenn keine konkrete Regelungserfordernis besteht. Wir verweisen im Übrigen auf unsere grundsätzlichen Ausführungen in den allgemeinen Anmerkungen dieser Stellungnahme (S.3).

Die Förderung der kommunalen Theater und Orchester wird derzeit mithilfe der sogenannten Fördervereinbarungen umgesetzt, die das KFG NRW in § 30 vorsieht. Das Instrument hat sich grundsätzlich bewährt. Die Fördervereinbarungen tragen dazu bei, Kommunen in schwierigen Haushaltssituationen bei der Kulturförderung zu unterstützen und dies durch eine Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen zu vereinbaren. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso der Gesetzentwurf dieses Förderinstrument künftig nicht mehr vorsieht.

§ 35 Aufgaben der Theater und Orchester

Bei einigen Kultureinrichtungen, die im Gesetzentwurf behandelt werden, ist ein Hinweis auf die Weisungsfreiheit aufgenommen, so z. B. bei den Theatern in § 35 Abs. 3. Dieser Hinweis erfolgt jedoch nicht durchgängig (z. B. fehlt ein entsprechender Abschnitt bei den Museen). Zum einen erscheint der Hinweis im Hinblick auf die künstlerische Freiheit überflüssig, die ja bekanntlich in Art. 5 des Grundgesetzes Verfassungsrang genießt. Auf der anderen Seite stellt sich die Frage, welche Rückschlüsse aus dem Fehlen der Vorschrift bei den anderen Kultureinrichtungen zu ziehen sind.

Teil 5: Bibliotheken

Öffentliche Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen bilden hochfrequentierte Orte kommunaler Bildung und frei zugänglicher Information. Sie bringen die kommunale Kultur voran, indem sie in wachsendem Maße Räume für Austausch und Kommunikation schaffen. Als Gedächtnisinstitutionen kommt ihnen der Schutz und die analoge oder digitale Zugänglichmachung von Schriftgut als Teil des kulturellen Erbes zu. Zugleich nehmen sie in der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz sowie in Bezug auf innovative, selbstbestimmte Lern- und Arbeitsformen eine herausragende Stellung ein.

Grundsätzlich begrüßt der Städtetag NRW eine gesetzliche Regelung im Bibliotheksbereich, die der steigenden Bedeutung und der sich aktuell vollziehenden Aufgabenerweiterung der Bibliotheken gerecht wird. Wir halten derart dezidierte Regelungen im vorliegenden Kulturgesetzbuch sowohl inhaltlich wie auch systematisch aber für problematisch und verweisen an dieser Stelle nochmals auf unsere Ausführungen im allgemeinen Teil.

Die im Entwurf vollzogene Rollenzuschreibung der Bibliotheken führt zu deutlichen Überschneidungen mit den Zuständigkeiten anderer kommunaler Bildungs-/Kultureinrichtungen. So sollte beispielsweise klargestellt werden, dass Maßnahmen in Bereich des „lebensbegleitenden Lernens“ in Bibliotheken insbesondere auf die Stärkung der Informations- und Medienkompetenz zielen, Angebote zur Integration in der Regel auf Sprachbildung fokussiert sind. Auch die Bezeichnung „Räume für Kreativität“ sollte aus unserer Sicht eine Konkretisierung erfahren, handelt es sich dabei doch ganz überwiegend um die Bereitstellung

multifunktionaler (Selbst-)Lernräume, die insbesondere den Erwerb von – digitalen – Kompetenzen ermöglichen (vgl. § 38 (2) und (3) des Entwurfs).

Viele Kommunen beschäftigen sich derzeit insbesondere mit der Frage, wie bestehende Strukturen im Bibliothekswesen angesichts der absehbaren finanziellen Belastungen der Kommunen gesichert werden können. Da mit der Festlegung des Aufgabenkatalogs von Bibliotheken keine verbindlichen Aussagen zu den hiermit verbundenen Zusatzkosten einhergeht, Bibliotheken auch nicht als Pflichtaufgabe festgeschrieben werden – § 52 verweist hier lediglich auf die Zuständigkeit der Träger –, steht in der kommunalen Praxis zu befürchten, dass die Aufgabenerweiterung von finanzschwachen Kommunen nicht geschultert werden kann. Ohnehin bestehende Disparitäten zwischen den Städten und unterschiedliche Grade kultureller Teilhabe werden somit verstärkt. Die in § 39 Abs. 6 eingefügte Sollvorschrift zum Vorhalten zusätzlicher qualifizierten Fachpersonals, verbunden mit zusätzlichen Kosten für Einrichtungen und Träger, sind in dieser Regelungstiefe und mit Blick auf das Selbstverwaltungsrecht abzulehnen. Dagegen ist die in der amtlichen Begründung ergänzend abgegebene Erklärung zur derzeitigen Landesförderung für Bibliotheken nur sehr allgemein gehalten. Wünschenswert wäre hier zumindest eine klare Benennung von Förderschwerpunkten, auch im Hinblick auf die weiterhin notwendige digitale Transformation der Häuser (bspw. Ausbau technischer Infrastruktur).

Teil 6: Musik- und Kunstschulen, außerschulische Bildungseinrichtungen für Schauspiel und Tanz

Öffentliche Musikschulen sind außerschulische Bildungseinrichtungen in kommunaler Verantwortung, die eng mit dem Bildungsauftrag und den Bildungsnetzwerken der Kommunen verzahnt sind. Gemeinsam mit (Jugend-)Kunstschulen sowie außerschulischen Bildungseinrichtungen für Schauspiel und Tanz sind sie unverzichtbare Orte kultureller Bildung. Für die Musikschulen gilt im Hinblick auf die Regelungen des Gesetzesentwurfes zu den Aufgaben und Standards im Grundsatz das Gleiche wie im Bibliotheksbereich.

Wie in § 54 Abs. 2 angeführt, kommen Musikschulen, Kunstschulen sowie Schulen für Schauspiel und Tanz neben musikalisch-künstlerischen Bildungsangeboten, die auf Bildungsnetzwerke angewiesen sind, weitere zentrale soziokulturelle Aufgaben zu. Aus unserer Sicht ist wesentlich, sie auch in ihrer Funktion als Orte zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts wahrzunehmen. Beispielsweise bilden Musikschulen nicht nur interkulturelle Begegnungsorte. Durch den aktiven Austausch breiter Gruppen der Gesellschaft in unterschiedlichsten Kursformaten (bspw. Ensembleveranstaltungen in Musikschulen) und durch gemeinsame musikalisch-künstlerische Betätigung finden zugleich wertvolle Aushandlungsprozesse im Hinblick auf geteilte kulturelle Werte und Orientierungen statt. Damit sind Musikschulen, Kunstschulen und Schulen für Schauspiel und Tanz in ihrem innersten Kern Bildungs- und zugleich Kultureinrichtungen. Ihr Ziel ist es, möglichst große Teile der Gesellschaft, vorrangig aber Kinder und Jugendlichen, lebenslang den Zugang zu kultureller Bildung zu ermöglichen.

Wir votieren dafür, „Musikschulen“ und „Kunstschulen“ begrifflich voneinander zu lösen und als eigenständige Begriffe auszuweisen, auch um sie von spartenübergreifenden Einrichtungen (Musik- und Kunstschulen) zu trennen. Weiterhin sollte darüber nachgedacht werden, statt des Begriffs „kommunale Musikschule“ die Bezeichnung „öffentliche Musikschule“ zu wählen, um auch solche Trägertypen abzudecken, in denen nicht die Kommune selbst der Träger ist, die inhaltlich-wirtschaftliche Verantwortung allerdings bei der Kommune verbleibt.

Grundsätzlich ist die Einführung einer Bezeichnung „Kommunale bzw. (wie bereits erläutert) öffentliche Musikschule in NRW“ zu befürworten, da sich die öffentlichen Musikschulen so in ihrer Außerwirkung deutlich von privaten Anbietern abgrenzen. Allerdings ist die Frage, auf welcher Grundlage das Führen einer solchen Bezeichnung (im Entwurf ist an einigen Stellen der amtlichen Begründung auch von „Gütesiegel“ die Rede) beruhen soll. Aus kommunaler Sicht ist dringend darauf zu achten, dass den Musikschulen – neben der kontinuierlichen Erfüllung der KGSt-Kriterien – keine weiteren Aufgaben, wie ein hier mehrfach

genanntes „Qualitätsmanagement“ (vgl. indirekt bereits § 55 Abs.2, § 57 Abs.1, amtliche Begründung § 56 Abs.2) zugewiesen werden. Hier wäre somit eine begriffliche Schärfung, verbunden mit der Klärung der Frage, wie genau das genannte „Qualitätsmanagement“ aussehen sollte, dringend vonnöten.

Teil 7 Dialogorientierte Beteiligung und Qualitätssicherung

§ 60 Kulturberichte, § 61 Konferenzen

Wir bedauern, dass der Kulturförderplan als wichtiges Instrument der partizipativen Planung und Steuerung der Landeskulturpolitik künftig entfallen soll. Dem Kulturförderplan ist im KFG ein ganzer Teil gewidmet, denn er ist explizit als Instrument der Beteiligung für Parlament, Kulturschaffende und Kommunen vorgesehen, die in die Erarbeitung einbezogen sind.

Über die Ausführungen im allgemeinen Teil hinaus bezweifeln wir, dass allein mithilfe von Konferenzen ein transparenter Beteiligungsprozess sichergestellt werden kann. Es ist zwar positiv, dass die kommunalen Spitzenverbände wie bisher als Teilnehmende der Konferenzen gesetzlich verankert werden sollen. Es ist aber völlig unklar, ob und inwieweit die Diskussionen im Rahmen der Konferenzen Einfluss auf die Weiterentwicklung der Landesförderung haben. Der Kulturförderplan entfaltet durch die Schriftform und den Detaillierungsgrad eine stärkere Aussagekraft und Verbindlichkeit.

Gleichwohl können wir das Problem nachvollziehen, dass eine längerfristige Bindung der Kulturförderung des Landes angesichts von Entwicklungserfordernissen und haushaltsrechtlichen Vorgaben nicht immer möglich ist. Eine gute Alternative könnten echte Beteiligungsformate bieten, die echte gemeinsame Entwicklungsprozesse von Land, kommunaler Ebene und Kulturschaffenden ermöglichen.

§ 64 Compliance

Die Aufnahme eines Paragraphen zur Compliance ist unüblich für ein Fachgesetz. Es stellt sich die Frage, ob eine solche Regelung mit den allgemeinen landesrechtlichen Vorschriften korrespondiert. Dies kann von hier aus nicht beurteilt werden. Aus hiesiger Sicht ist klarzustellen, dass die Vorschrift keinerlei Rechtswirkung für kommunal getragene Einrichtungen entfaltet. Darüber hinaus möchten wir die Frage aufwerfen, ob allgemeine Compliance-Vorschriften (z. B. die zeitliche Beschränkung der Bestellung eines Geschäftsführers) tatsächlich umfassend auf die Leitung von kulturellen Einrichtungen übertragbar sind.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Weiterentwicklung des Gesetzentwurfes wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Klaus Hebborn